

Regionalplan Oberfranken-West

Teilkapitel B V 2.5.2 Windenergie

hier:

**Neuausweisung der Vorranggebiete für
Windkraftanlagen 302a "Tiefenellern-Süd" und 501
"Tiefenhöchststadt-Nord"**

Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG

**Beschlüsse vom
15.07.2020 und 28.04.2022**

Regionaler Planungsverband
Oberfranken-West
Landratsamt Bamberg
Ludwigstraße 23
96052 Bamberg

Änderungsbegründung

1. Rechtsgrundlagen

Gemäß Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 und Art. 14 Abs. 6 Bayer. Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl 2012, 254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 675), ist es u. a. Aufgabe der Landesplanung, ihre Raumordnungspläne bei Bedarf fortzuschreiben. Diese Aufgabe obliegt, soweit die Regionalpläne betroffen sind, gemäß Art. 8 Abs. 1 und Art. 22 Abs. 1 BayLplG den Regionalen Planungsverbänden.

Für die vorliegende Regionalplanänderung ist unter Einbeziehung der relevanten Umweltbehörden eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen und daraus ein Umweltbericht zu erarbeiten (Richtlinie 2001/42/EG2, zuletzt geändert durch Richtlinie 2014/52/EU vom 16.04.2014, i.V.m. § 14b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), i.V.m. Art. 15 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 675). Gegenstand der SUP ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Regionalplanänderung auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Der Umweltbericht ist als gesonderter Bestandteil des Begründungsentwurfes zu erstellen.

2. Anlass der Regionalplanänderung

Dem Regionalen Planungsverband Oberfranken-West liegen zwei Anträge auf Ausweisung neuer Vorranggebiete für Windkraftanlagen vor.

Die Gemeinde Litzendorf beabsichtigt auf Grundlage ihres Antrages vom 24.01.2020 beim Regionalen Planungsverband Oberfranken-West die Ausweisung eines neuen Vorranggebietes für Windkraftanlagen östlich des Ortsteils Tiefenellern.

Das beantragte Vorranggebiet für Windkraftanlagen 302a "Tiefenellern-Süd" liegt zwischen Tiefenellern und Laibarös südlich der Staatsstraße St 2281 im Landschaftsschutzgebiet "Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst".

Es hat eine Größe von ca. 10 ha und dient der Erweiterung des Bürgerwindparks Litzendorf-Hohenellern, der im nördlich gelegenen Vorranggebiet 302 "Tiefenellern" bislang drei Windenergieanlagen betreibt. Laut Antrag ist beabsichtigt, auf der Fläche eine weitere Windenergieanlage zu errichten.

Die Marktgemeinde Buttenheim beabsichtigt auf Grundlage ihres Antrages vom 08.02.2022 beim Regionalen Planungsverband Oberfranken-West die Ausweisung eines neuen Vorranggebietes für Windkraftanlagen nördlich des Ortsteils Tiefenhöchststadt.

Das beantragte Vorranggebiet für Windkraftanlagen 501 „Tiefenhöchststadt-Nord“ liegt nördlich der Ortschaft Tiefenhöchststadt (Markt Buttenheim) und westlich der Kreisstraße BA 12. Im Osten der Kreisstraße BA 12 schließen die fünf bereits errichteten Windkraftanlagen des Windparks Oberngrub an.

Es hat eine Größe von ca. 50 ha und liegt im Landschaftsschutzgebiet "Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst. Laut Antrag ist beabsichtigt, auf der Fläche zwei bis drei Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von ca. 250 m zu errichten.

Nach Regionalplan B V 2.5.2 in der derzeit verbindlichen Fassung vom 25.09.2014 ist die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb von Vorranggebieten (VRG) und Vorbehaltsgebieten (VBG) für Windkraftanlagen in der Regel ausgeschlossen. Grundlage für die Ausweisung von VRG und VBG sind in der Region Oberfranken-West sog. "harte" (HK) und "weiche" (WK) Ausschlusskriterien (vgl. Begründung zu Teilkapitel B V 2.5.2 Windenergie). Demnach sind Landschaftsschutzgebiete als hartes Ausschlusskriterium zu bewerten und kommen für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Frage. Dort, wo VRG im Landschaftsschutzgebiet liegen (302 Tiefenellern und 334 Neudorf b. Scheßlitz) wurde die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet dahingehend geändert, dass in diesen Vorranggebieten Ausnahmen für die Windkraftnutzung zugelassen sind (Amtsblatt des Landkreises Bamberg, Nr. 9 / 2014, 29.08.2014, S. 138 - 148).

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie im Regionalplan haben sich jedoch mit Inkrafttreten des "Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land" vom 20. Juli 2022 (WaLG – Wind an Land-Gesetz) und dem Vierten Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 20. Juli 2022 grundlegend geändert. Demnach müssen in allen Regionen in Bayern bis zum 31.12.2027 1,1 % und bis zum 31.12.2032 bayernweit insgesamt 1,8 % der Gesamtfläche für Windenergie ausgewiesen werden (§ 3 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG). Bis zum Erreichen des 1,8 %-Flächenbeitragswertes sind auch Landschaftsschutzgebiete für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen geöffnet (§ 26 Abs. 3 BNatSchG).

Der Regionale Planungsverband Oberfranken-West hat deshalb am 17.11.2022 sowohl eine Gesamtfortschreibung des Teilkapitels B V 2.5.2 Windenergie, als auch einen neuen Kriterienkatalog als Grundlage für die Ausweisung von VRG für Windenergieanlagen beschlossen: <https://www.oberfranken-west.de/output/download.php?fid=3537.180.1.PDF>

Wesentlich für die hier vorliegenden Anträge der Gemeinde Litzendorf und der Marktgemeinde Buttenheim ist insbesondere die Lage der beantragten VRG im Landschaftsschutzgebiet "Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst".

Die zum 1. Februar 2023 in Kraft getretene Ergänzung von § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) um Absatz 3 ermöglicht die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten (LSG), wenn sich der Standort in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nr.1 WindBG befindet. Eine Änderung der LSG-Verordnung ist nicht mehr erforderlich. Im neu beschlossenen Kriterienkatalog für die Regionalplanfortschreibung werden Landschaftsschutzgebiete deshalb nunmehr als "weiche" Kriterien eingestuft.

Der Regionale Planungsverband Oberfranken-West hat den Antrag der Gemeinde Litzendorf in seiner Sitzung am 15.07.2020 sowie den Antrag der Marktgemeinde Buttenheim in seiner Sitzung am 28.04.2022 behandelt und jeweils den Beschluss gefasst, eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen und einen Umweltbericht gem. Art. 15 BayLplG zu erstellen sowie ein Anhörungsverfahren zur Teilfortschreibung des Kapitels B V 2.5.2 Windenergie einzuleiten.

Mit der Durchführung einer vorgezogenen Teilfortschreibung für diese bereits seit längerem beschlussmäßig behandelten Anträge soll einem erwünschten schnelleren Ausbau der Windenergie in der Region Rechnung getragen werden.

Das nachstehende und in dieser Fassung noch verbindliche Teilkapitel B V 2.5.2 sowie die dazugehörige Begründung werden unter Berücksichtigung des neu beschlossenen Kriterienkatalogs erst im Zuge der anstehenden Gesamtfortschreibung grundlegend überarbeitet.

Lesehinweise:

Textstellen, die neu hinzugefügt wurden, sind **fett gedruckt und unterstrichen**.

Textteile, die gestrichen werden sollen, sind entsprechend gekennzeichnet: ~~xxxxx~~

Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberfranken-West vom XX.XX.XXX

Kapitel B V 2.5.2 "Windenergie"

Auf Grund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl 2012, 254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 675) erlässt der Regionale Planungsverband Oberfranken-West folgende Verordnung:

§ 1

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region Oberfranken-West (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 31.05.1988, GVBl S. 127, BayRS 230-1-11-U), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-West vom 23.11.2020, werden wie folgt geändert:

1. Die Vorranggebiete für Windkraftanlagen 302a "Tiefenellern-Süd" und 501 "Tiefenhöchststadt-Nord" werden ausgewiesen .
Die Neuabgrenzung ist in der Tektur zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung" dargestellt.
2. Das Regionalplankapitel B V 2.5.2 "Windenergie" erhält nachstehende Fassung:

B V 2.5.2 Windenergie

(Z) Die Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen ist in der Region auf die ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zu konzentrieren.

(Z) In den Vorranggebieten wird der Nutzung der Windenergie Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen eingeräumt; diese sind ausgeschlossen, soweit sie mit der Nutzung der Windenergie nicht vereinbar sind.

Lage und Ausdehnung der Vorranggebiete ergeben sich aus der Karte "Tektur zu Karte 2 Siedlung und Versorgung – Windenergie", die Bestandteil des Regionalplans ist.

Folgende Gebiete werden als Vorranggebiete für Windkraftanlagen ausgewiesen:

- **20 Mirsdorf-Süd**, Gemeinde Meeder, Lkr. Coburg
- **44 Zedersdorf-Nord**, Stadt Neustadt b. Coburg und Gemeinde Sonnefeld, Lkr. Coburg
- **46 Kleingarnstadt-Ost**, Gemeinden Ebersdorf b. Coburg und Sonnefeld, Lkr. Coburg
- **50 Großgarnstadt-Ost**, Gemeinden Ebersdorf b. Coburg und Sonnefeld, Lkr. Coburg
- **55 Wötzelsdorf-Ost**, Stadt Kronach und Markt Marktrodach, Lkr. Kronach
- **61 Watzendorf-West**, Gemeinde Großheirath und Stadt Seßlach, Lkr. Coburg
- **66 Gössersdorf-Nordost**, Stadt Kronach und Gemeinde Weißenbrunn, Lkr. Kronach
- **69 Hain-Ost**, Markt Küps, Gemeinde Weißenbrunn, Lkr. Kronach und Stadt Burgkunstadt, Lkr. Lichtenfels
- **72 Gössersdorf-Südost**, Gemeinde Weißenbrunn, Lkr. Kronach
- **81 Ebneith-Nordost**, Stadt Burgkunstadt, Lkr. Lichtenfels und Markt Küps, Lkr. Kronach
- **84 Reuth-West**, Stadt Burgkunstadt, Lkr. Lichtenfels
- **87 Püchitz-Süd**, Stadt Bad Staffelstein, Lkr. Lichtenfels und Gemeinde Itzgrund, Lkr. Coburg
- **93 Isling-Nord**, Gemeinden Altenkunstadt, Hochstadt a. Main und Stadt Lichtenfels, Lkr. Lichtenfels
- **94 Kaltenbrunn-Süd**, Gemeinde Itzgrund, Lkr. Coburg
- **100 Messenfeld-West**, Gemeinde Itzgrund, Lkr. Coburg, Markt Rattelsdorf, Lkr. Bamberg und Markt Ebensfeld, Lkr. Lichtenfels
- **108 Seubersdorf-Nord**, Stadt Weismain, Lkr. Lichtenfels
- **114 Wattendorf**, Gemeinden Stadelhofen und Wattendorf, Lkr. Bamberg, Stadt Weismain, Lkr. Lichtenfels
- **120 Priegendorf-West**, Stadt Baunach, Lkr. Bamberg
- **123 Sassendorf-West**, Gemeinde Zapfendorf, Lkr. Bamberg
- **128 Deusdorf-West**, Gemeinde Lauter, Lkr. Bamberg
- **130 Starkenschwind-West**, Gemeinden Breitengüßbach und Memmelsdorf, Stadt Scheßlitz, Lkr. Bamberg
- **131 Lauter-West**, Gemeinden Lauter und Oberhaid, Lkr. Bamberg
- **135 Trunstadt-Süd**, Gemeinden Lisberg, Priesendorf und Viereth-Trunstadt, Lkr. Bamberg
- **139 Brunn-Nord**, Markt Heiligenstadt, Lkr. Bamberg
- **146 Dietendorf-Ost**, Markt Burgebrach und Gemeinde Walsdorf, Lkr. Bamberg

- **162 Treppendorf-West**, Markt Burgebrach, Lkr. Bamberg
- **170 Treppendorf-Südwest**, Markt Burgebrach und Stadt Schlüsselfeld, Lkr. Bamberg
- **172 Aschbach-Nord**, Stadt Schlüsselfeld, Lkr. Bamberg
- **302 Tiefenellern**, Gemeinde Litzendorf, Lkr. Bamberg
- **302a Tiefenellern-Süd, Gemeinde Litzendorf, Lkr. Bamberg**
- **334 Neudorf b. Scheßlitz**, Gemeinde Königsfeld und Stadt Scheßlitz, Lkr. Bamberg
- **354 Watzendorf-Süd**, Gemeinden Großheirath und Itzgrund, Lkr. Coburg
- **392 Würgau-Ost**, Stadt Scheßlitz, Lkr. Bamberg
- **460 Unteroberndorf-Ost**, Gemeinde Breitengüßbach und Markt Zapfendorf, Lkr. Bamberg
- **501 "Tiefenhöchststadt-Nord", Markt Buttenheim, Lkr. Bamberg**

(Z) Außerhalb der ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ist die Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen in der Regel ausgeschlossen (Ausschlussgebiete). Innerhalb bestehender Windfarmen ist ausnahmsweise auch außerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete der Ersatz bestehender Windkraftanlagen durch leistungsfähigere Anlagen (Repowering) möglich, wenn dies mit den geltenden immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen vereinbar ist.

(G) Im Vorbehaltsgebiet soll der Nutzung der Windenergie auch unter Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beigemessen werden.

Lage und Ausdehnung des Vorbehaltsgebietes ergibt sich aus der Karte "Tektur zu Karte 2 Siedlung und Versorgung – Windenergie", die Bestandteil des Regionalplans ist.

Folgendes Gebiet wird als Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen ausgewiesen:

- **205 Oberrüsselbach-Ost**, Gemeinden Igensdorf und Weißenohe, Lkr. Forchheim

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Oberfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Bamberg, den XX.XX.XXXX
Regionaler Planungsverband Oberfranken-West

Johann Kalb
Landrat
Verbandsvorsitzender

Zu B V 2.5.2 Windenergie

Die Nutzung der Windenergie findet aufgrund erwarteter klimatischer Entlastungseffekte einerseits breite Zustimmung, da der Wind eine grundsätzlich unerschöpfliche Energiequelle darstellt und Windkraftanlagen im Betrieb weder Luftschadstoffe oder Abwärme verursachen noch atomare Risiken mit sich bringen. Andererseits stößt aber die Nutzung von Windenergie oft auf entschiedene Ablehnung, weil die dafür erforderlichen baulichen Anlagen mit Gesamthöhen von derzeit bis zu 200 m Gesamthöhe als störende Fremdkörper in der Landschaft empfunden werden. Außerdem erzeugen sie Lärm, verursachen Schattenwurf und unter Umständen weitere optische Beeinträchtigungen (z. B. Nachtbefeuerung), bringen durch die Bewegung der Rotoren Unruhe in die Landschaft und wirken sich teilweise negativ auf die Tierwelt (insbesondere die Avifauna) aus.

Für die nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) privilegierten Anlagen zur Nutzung der Windenergie ergibt sich damit ein regionalplanerischer Steuerungsbedarf. Nach Ziel 6.2.2 des Landesentwicklungsprogramms Bayern vom 01.09.2013 sind in den Regionalplänen im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festzulegen. Ergänzend dazu können nach Grundsatz 6.2.2 Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen ausgewiesen werden.

Mit der Ausweisung von Vorranggebieten soll für die Region Oberfranken-West ein schlüssiges gesamträumliches Konzept zur Nutzung der Windenergie mit einem ausreichend hohen Angebot an Positivflächen und einer Konzentration an geeigneten Standorten erreicht werden. Dadurch soll einerseits der Errichtung zahlreicher Einzelanlagen und einem unkoordinierten, die Landschaft zersiedelnden Ausbau der Windenergie entgegengewirkt und andererseits Planungssicherheit für den Ausbau der Windenergie geschaffen werden.

Die in den letzten Jahren in Oberfranken geplanten Windkraftanlagen mit Nabenhöhen von 130 - 140 m über Grund - kleinere Anlagen spielen derzeit in der Praxis keine nennenswerte Rolle - haben gezeigt, dass ausschließlich solche Gebiete das Interesse von Windenergieunternehmen gefunden haben, die nach dem Bayerischen Windatlas 2010 eine jährliche mittlere Windgeschwindigkeit von mehr als 5,0 m/s in 140 m Höhe aufweisen. Für die Ausweisung neuer Vorranggebiete wurde im Regionalplan deshalb dieser Wert als Schwellenwert herangezogen. Da die Windhöflichkeit allein jedoch kein Ausschlusskriterium für die Regionalplanung darstellt, wurden als Ergebnis des Anhörungsverfahrens mit den Vorranggebieten 61 und 354 auch Gebiete aufgenommen, in denen die durchschnittliche jährliche Windgeschwindigkeit nach Bayerischem Windatlas 2010 unter 5,0 m/s in 140 m Höhe liegt.

Die Region Oberfranken-West gehört insgesamt betrachtet nicht zu den windreichsten Regionen Bayerns. Vor allem im Bereich des Frankenwaldes im Landkreis Kronach mit seinen besiedelten Rodungsinseln auf den schmalen Höhenzügen und den tief eingeschnittenen Tälern, im Landkreis Coburg, im Regnitztal und in den Talräumen der Fränkischen Schweiz (Leinleiter, Trubach und Wiesent) gibt es vergleichsweise wenige oder keine ausreichend windhöffigen Bereiche, die über der zugrunde gelegten Windgeschwindigkeit von 5,0 m/s in 140 m Höhe nach Bayerischem Windatlas 2010 liegen. Im Gegenzug liegen die windhöffigsten Gebiete in der Region häufig in Bereichen mit einer sehr hochwertigen naturräumlichen und biologischen Ausstattung (z. B. entlang des Albraufs), wo die Errichtung von Windkraftanlagen sorgsam abzuwägen ist.

Neben der Windhöffigkeit nach dem Bayerischen Windatlas kamen bei der Suche nach geeigneten Flächen in der Region Oberfranken-West harte (HK) und weiche (WK) Ausschlusskriterien zur Anwendung (Beschlüsse des Planungsausschusses vom 04.05.2010 und vom 13.05.2013):

Kriterium	Typ	Abstand [m] bzw. Aussparung
Siedlungsflächen		
Wohnbauflächen	HK	1000
Gemischte Bauflächen	HK	700
Gewerbliche Bauflächen	HK	500
Sonderbauflächen mit hohem Ruhebedarf (Kurgebiete, Klinikbereiche)	HK	1400
Sonstige Sonderbauflächen	HK	Einzelfall bezogen
Verkehrsflächen		
Bundesautobahnen	HK	300
Bundes-, Staats- und Kreisstraßen	HK	150
Bahntrassen	HK	150
Bauschutzbereich bei Verkehrslandeplätzen	HK	Einzelfall bezogen
Bundeswasserstraße	HK	300
Energieleitungen		
Hochspannungsfreileitungen/Umspannungsstandorte	HK	300
Militärische Belange		
Militärische Anlagen	HK	Einzelfall bezogen
Tieffluggebiete	HK	Höhenbegrenzung
Natur		
Naturschutzgebiete	HK	flächenhaft
Landschaftsschutzgebiete	HK	flächenhaft
Flächenhafte Naturdenkmäler	HK	flächenhaft
FFH- und SPA-Gebiete	HK	flächenhaft
Gesetzlich geschützte Biotop (13d-Flächen)	HK	flächenhaft
Naturparke außerhalb deren Landschaftsschutzgebiete (früher "Schutzzonen")	WK	Einzelfall bezogen
Landschaftliche Vorbehaltsgebiete	WK	Einzelfall bezogen
Pufferzonen um naturschutzfachlich bedeutende Gewässer	HK	flächenhaft
Schutzwälder	HK	flächenhaft
Erholungswälder der Stufe 1	HK	flächenhaft
Erholungswälder der Stufe 2	WK	Einzelfall bezogen
Großflächige Wälder	WK	flächenhaft
Landschaft/Tourismus		
Touristisch bedeutende Aussichtspunkte	WK	Einzelfall bezogen
Landschaftlich bedeutende Erhebungen	WK	Einzelfall bezogen
Besondere Kulturlandschaften nach dem Landschaftsentwicklungskonzept Oberfranken-West	WK	Einzelfall bezogen
Baudenkmäler (Sichtbeziehungen)	WK	Einzelfall bezogen
Sichtbeziehungen auf die Albtraufe	WK	Einzelfall bezogen
Abbaugelände für Bodenschätze		
Vorranggebiete	HK	flächenhaft
Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Bodenschätzen	WK	Einzelfall bezogen
Wasserwirtschaft		
Trinkwasserschutzgebiete (Zone 1 und 2)	HK	flächenhaft
Heilquellenschutzgebiete (Zone 1 und 2)	HK	flächenhaft
Binnengewässer	HK	flächenhaft

Kartographische Basis für die Ermittlung der Abstände der Vorranggebiete zu Siedlungsgebieten waren ATKIS-Daten des Bayerischen Landesvermessungsamtes (Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem) aus dem Jahr 2010.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht werden Mindestabstände eines Windparks von 800 m zu einem allgemeinen Wohngebiet, 500 m zu einem Misch- oder Dorfgebiet oder

Außenbereichsanwesen und von 300 m zu Wohnnutzungen innerhalb von Gewerbegebieten in den meisten Fällen als unproblematisch erachtet. Im Kriterienkatalog wurden die genannten Siedlungsabstände um jeweils 200 m erweitert. Windkraftanlagen heutiger Größenordnung erreichen eine Gesamthöhe von ca. 200 m und mehr und können dadurch, eher als Anlagen früherer Größenordnung, eine aus Sicht der Bevölkerung bedrängende Wirkung entfalten. Dies gilt insbesondere dann, wenn mehrere Anlagen in einem Vorranggebiet errichtet werden. Mit der Vergrößerung der Abstände soll eine größere Akzeptanz bei der Bevölkerung erreicht werden.

Da bei der Abgrenzung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung der genaue Standort und die Schallimmissionsdaten der künftigen Windkraftanlagen noch nicht bekannt sind, kann auf regionalplanerischer Ebene, vorbehaltlich des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, davon ausgegangen werden, dass der Errichtung von Windkraftanlagen in den Vorranggebieten keine Belange des Immissionsschutzes entgegenstehen. Damit wird eine höhere Sicherheit beim Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärmimmissionen gewährleistet und insbesondere bei Abständen zu Wohnbauflächen auch dem Umstand Rechnung getragen, dass mit diesen in der verbindlichen Bauleitplanung auch reine Wohngebiete korrespondieren können. Darüber hinaus ermöglichen die gewählten Siedlungsabstände den Kommunen auch künftig eine entsprechende Siedlungsentwicklung (z. B. Ausweisung von Wohnbaugebieten), ohne mit dem Immissionsschutzrecht in Konflikt zu geraten.

Zu Verkehrsflächen wurden unter Sicherheitsaspekten 300 bzw. 150 m, zu Energieleitungen 300 m Abstand gehalten. Eine Unterschreitung des Abstandes zu Verkehrswegen und zu Energieleitungen ist im Einzelfall dann möglich, wenn keine Beeinträchtigung der Verkehrswege oder Stromleitungen zu erwarten ist oder durch technische Lösungen (z. B. Schwingungsdämpfer) vermieden werden kann. Dies ist jedoch mit dem Baulastträger bzw. dem Leitungsbetreiber im Einzelfall abzuklären.

Durch das Vorbehaltsgebiet 205 sind Flugsicherungseinrichtungen der Deutschen Flugsicherung betroffen (VOR Erlangen und Nürnberg sowie Radar Nürnberg). In diesen Gebieten dürfen Windkraftanlagen eine maximale Höhe von 599 mNN nicht überschreiten. Das VBG 205 wurde aufgrund seiner Höhenlage von ca. 500 mNN und den bereits auf regionalplanerischer Ebene erkennbaren Konflikten mit dem Luftrecht nur als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen.

Die Vorranggebiete 20, 44, 46 und 50 liegen im Anlagenschutzbereich der Navigationsanlage Coburg-Peiler. Die erforderliche Zustimmung der Luftfahrtbehörde bzw. des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 und § 17 (Bauschutzbereich und beschränkter Bauschutzbereich) bzw. § 18a Abs. 1 Satz 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) ist im Genehmigungsverfahren einzuholen.

Militärische Anlagen sind nicht zugänglich und kommen daher für die Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen nicht in Frage. Windkraftanlagen können sowohl Luftfahrthindernisse als auch massive Störfaktoren für Radar- und Flugsicherungsanlagen darstellen. Eine Bewertung im Einzelfall kann nur unter Angabe genauer Koordinaten, Höhen und Bauart der einzelnen Anlagen bewertet werden.

Die Gebiete 55, 66, 69, 72, 81, 84, 93 und 108 befinden sich innerhalb des Sicherheitsbereiches oder unterhalb eines Streckenabschnittes des militärischen Nachtiefflugsystems; hier gilt eine Bauhöhenbeschränkung von derzeit 888 mNN, sofern die Emergency Safe Altitude und übrige zivile Luftraumstrukturen dadurch nicht beeinflusst werden.

Geplante Windkraftanlagen, die im Umkreis von bis zu 50 km um die Luftwaffenverteidigungsanlage (LV-Anlage) Döbraberg liegen, können, abhängig von ihrer Entfernung zur Anlage, in deren Radarsicht liegen. Standorte unterliegen hier im Genehmigungsverfahren einer Einzelfallprüfung hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit militärischen Belangen.

Die Abstände von Windkraftanlagen zu militärisch genutzten Richtfunkanlagen sind im Einzelfall zu prüfen.

In den durch europäische oder nationale Normen geschützten Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten, flächenhaften Naturdenkmälern, FFH- und SPA-Gebieten und gesetzlich geschützten Biotopen sowie Schutzwäldern und Erholungswäldern der Stufe 1 nach dem Waldaktionsplan der Region Oberfranken-West sind Vorranggebiete für Windkraftanlagen laut Kriterienkatalog des Regionalen Planungsverbandes ausgeschlossen.

Die Vorranggebiete 302 Tiefenellern und 334 Neudorf b. Scheßlitz liegen zwar im Landschaftsschutzgebiet "Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst", die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet wurde jedoch dahingehend geändert, dass in diesen Vorranggebieten Ausnahmen für die Windkraftnutzung zugelassen sind (Amtsblatt des Landkreises Bamberg, Nr. 9 / 2014, 29.08.2014, S. 138 - 148).

Über die Vorgaben des Kriterienkataloges hinaus wurden bei der Ermittlung geeigneter Gebiete für Windkraftanlagen auch die Belange des Artenschutzes berücksichtigt, soweit diese auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar sind. Hierzu gehören vor allem die in den "Hinweisen zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA)" vom 20.12.2011 (sog. "Bayerischer Windenergieerlass") aufgeführten Vogel- und Fledermausarten. Die Prüfung erfolgte in Abstimmung mit der Höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung von Oberfranken.

Tiefer gehende artenschutzrechtliche Prüfungen müssen im Rahmen nachgelagerter Prüfverfahren erfolgen. Bei konkreten Vorhaben ist im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu klären, ob und in welchem Umfang die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind, wobei bei zulässigen Eingriffen die Ausnahmen des § 44 Abs. 5 BNatSchG zu beachten sind.

In Vorranggebieten für den Abbau von Bodenschätzen wird der Rohstoffgewinnung Vorrang vor anderen Nutzungen eingeräumt. Daher sind dort keine Vorranggebiete für Windkraftanlagen vorgesehen.

Beim Antreffen von Doggererzen muss generell im Zuge der erforderlichen Baugrunduntersuchungen ein möglicher früherer Bergbau in Betracht gezogen werden. Bei Hinweisen auf Altbergbau dürfen Anlagen nur auf geotechnisch erkundetem und sicherem Untergrund errichtet werden.

Zur Vereinbarkeit von Vorranggebieten für Windkraftanlagen und Wasserschutzgebieten ist im August 2012 ein Merkblatt des Landesamtes für Umwelt (LfU) Nr. 1.2/8 "Trinkwasserschutz bei der Planung und Errichtung von Windkraftanlagen" erschienen. Eine Überplanung von Vorranggebieten für Windkraft mit den Zonen I und II der Wasserschutzgebiete ist demnach nicht möglich. Um Konflikte mit dem Schutzzweck der Zonen 1 und 2 von Wasserschutzgebieten und Heilwasserschutzgebieten zu vermeiden, wurden diese als Vorranggebiete für Windkraftanlagen ausgeschlossen. Ausgeschlossen wurden auch die größeren Seen und Speicherseen der Region, da diese für Tourismus und Erholung eine wichtige Rolle spielen.

Unter Anwendung der aufgeführten Kriterien ergeben sich für die Region Oberfranken-West ca. ~~2370 ha~~ **2430 ha** Fläche als Vorranggebiete sowie eine Fläche von 14,7 ha als Vorbehaltsgebiete für Windkraftanlagen, was insgesamt ~~0,65 %~~ **0,67 %** der Regionsfläche entspricht.

Aufgrund ihrer Höhe und der Drehbewegungen ihrer Rotoren führen Windkraftanlagen mit den heute in der Planungsregion üblichen Gesamthöhen von mehr als 100 m zu einer großräumigen Veränderung des Landschaftsbildes. Sie sind meist nicht nur über Gemeinde-, sondern oft auch über Landkreisgrenzen hinweg sichtbar und stellen damit in der Landschaft und im Raum neue Bezugspunkte dar, die schon aus weiter Entfernung ins Auge fallen. Damit nehmen Windkraftanlagen dieser Größenordnung Raum in Anspruch und beeinflussen die räumliche Entwicklung und Funktion innerhalb der Planungsregion; sie sind daher als raumbedeutsam einzustufen.

Raumbedeutsame Wirkung kommt daneben auch kleineren Windkraftanlagen zu, die in Windfarmen zusammengefasst werden (zum Begriff vgl. vorletzter Absatz). Schließlich können auch Einzelanlagen mit einer geringeren Höhe als 100 m im Einzelfall raumbedeutsame Wirkung entfalten, insbesondere, wenn sie an exponierten Standorten mit hoher Fernwirkung, wie weithin sichtbaren Bergkuppen oder Bergrücken, errichtet werden sollen.

Um insbesondere die Auswirkungen auf das Landschaftsbild soweit als möglich zu minimieren, sind Anlagenstandorte auf die vorgesehenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zu konzentrieren. In den Vorranggebieten wird der Nutzung der Windenergie Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen eingeräumt; diese sind ausgeschlossen, soweit sie mit der Nutzung der Windenergie nicht vereinbar sind.

Außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ist die Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen in der Regel ausgeschlossen.

Ausnahmsweise ist innerhalb bestehender Windfarmen auch außerhalb der ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete der Ersatz bestehender Windkraftanlagen durch leistungsfähigere Anlagen (Repowering) möglich. Eine Windfarm ist entsprechend Nr. 1.6 der Anlage 1 zum UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) dadurch gekennzeichnet, dass sie aus mindestens drei Windkraftanlagen besteht, die einander räumlich so zugeordnet sind, dass sich ihre Einwirkungsbereiche überschneiden oder wenigstens berühren. Voraussetzung der ausnahmsweisen Zulässigkeit ist, dass die Anlagen den zum Zeitpunkt ihrer Errichtung geltenden immissionsschutzrechtlichen Anforderungen entsprechen.

Unter den oben genannten Voraussetzungen sind darüber hinaus Ausnahmen möglich im Abstandsbereich zwischen Vorranggebieten und Verkehrswegen sowie Energieleitungen.

Umweltbericht gemäß Art. 15 BayLplG

1. Vorgezogene Beteiligung (Scoping) zur Prüfung der Umweltauswirkungen der Regionalplanfortschreibung

Bei der Fortschreibung des Regionalplans ist gemäß Art. 15 Abs. 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) frühzeitig als gesonderter Bestandteil des Begründungsentwurfs ein Umweltbericht zu erstellen. In diesem werden gemäß Art. 15 Abs. 2 des BayLplG die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung der Regionalplanfortschreibung auf Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern hat, entsprechend dem Planungsstand ermittelt, beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht enthält nach Art. 15 Abs. 2 BayLplG die in der Anlage 1 des BayLplG genannten Angaben, soweit sie in angemessener Weise gefordert werden können und auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung sind.

Der Umweltbericht wird gemäß Art. 15 Abs. 3 des BayLplG auf Grundlage von Stellungnahmen der Behörden erstellt, deren Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen der Regionalplanfortschreibung berührt werden kann. Bei Regionalplanfortschreibungen sind dies die in ihrem Aufgabenbereich betroffenen höheren oder, sofern diese nicht vorhanden sind, obersten Landesbehörden. Zur Einholung dieser Stellungnahmen und zur Prüfung der Umweltauswirkungen der vorliegenden Regionalplanfortschreibung wurden in einer vorgezogenen Anhörung folgende SUP-Fachstellen beteiligt:

- Bayerische Landesamt für Denkmalpflege
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth-Münchberg
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf
- Regierung von Oberfranken: Sachgebiete Städtebau, Technischer Umweltschutz, Naturschutz, Wasserwirtschaft und Umweltrecht.

Sofern konkrete, für den Umweltbericht relevante Anregungen zu voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorgetragen wurden, wurden diese in den Entwurf eingearbeitet. Anregungen und Änderungsvorschläge zum Ziel und zur Begründung werden im Anhörungsverfahren nach Art. 16 BayLplG behandelt.

2. Inhalt und Zielsetzung der Änderung sowie Beziehungen zu anderen fachlich relevanten Programmen und Plänen

In der vorliegenden Teilfortschreibung des Regionalplans der Region Oberfranken-West (4) sollen zwei neue Vorranggebiete für Windkraftanlagen 302a "Tiefenellern-Süd" und 501 "Tiefenhöchststadt-Nord" ausgewiesen werden. Hierfür wird das Teilkapitel B V 2.5.2 "Windenergie" auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) aktualisiert.

Gemäß Ziel 6.2.1 des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Als erneuerbare Energie ist unter LEP 6.2.2 explizit die Windkraft aufgeführt. Das Ziel 6.2.2 enthält die für die Regionalplanfortschreibung relevante Vorgabe zur Festlegung von Vorranggebieten für die Errichtung von Windkraftanlagen. Diese Ziele des LEP Bayern werden im Rahmen dieser Änderung des Regionalplans der Region Oberfranken-West (4) umgesetzt.

In der Region Oberfranken-West gibt es derzeit 33 Vorranggebiete für Windkraftanlagen mit einer Fläche von ca. 2370 ha, was einen Anteil von 0,64% an der Regionsfläche ausmacht. Durch die Neuausweisung der VRG 302a "Tiefenellern-Süd" und 501 "Tiefenhöchststadt-Nord" würde sich die Fläche auf 2430 ha erhöhen, was einem Anteil von 0,67% an der Regionsfläche entspräche.

3. Darstellung der Ziele des Umweltschutzes, die für die Regionalplanfortschreibung von Bedeutung sind und deren Berücksichtigung

Ziele des Umweltschutzes sind in den entsprechenden Fachgesetzen verankert, die Regelungen zur Umwelt bzw. zu einzelnen Schutzgütern enthalten. Die Umweltschutzziele der Fachgesetze finden ihren Niederschlag in den rahmensetzenden Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, insbesondere in den Grundsätzen der Raumordnung des Art. 6 Abs. 2 BayLplG und im LEP. Die raumordnerischen Umweltziele, die für die vorliegende Teilfortschreibung des Regionalplans Oberfranken-West von Bedeutung sind, lassen sich wie folgt allgemein zusammenfassen:

Schutzgut Mensch

- Sicherung der Lebensgrundlagen
- Versorgungssicherheit (Strom und Wärme)
- Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft als Erholungsraum
- Schutz der Allgemeinheit vor Belastungen (z.B. Lärm, Schattenwurf)

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- Sicherung und Entwicklung der Tier- und Pflanzenwelt
- Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft
- Erhalt der biologischen Vielfalt
- Erhalt der Arten- und Lebensraumvielfalt, Biotopverbundsystem
- Erhalt der Wälder mit ihren Schutzfunktionen

Schutzgut Fläche und Boden

- Erhalt und Entwicklung der Funktionsfähigkeit der Böden
- Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen und insbesondere hochwertiger Böden in der Region
- Verringerung der Bodenversiegelung
- Vermeidung von Schadstoffeinträgen
- Verringerung der Flächeninanspruchnahme

Schutzgut Wasser

- Schutz des Wassers
- Schutz des Grundwassers
- Hochwasserschutz

Schutzgut Luft und Klima

- Reinhaltung der Luft
- Erhalt von Frischluftschneisen und Kaltluftentstehungsgebieten

Schutzgut Landschaft

- Bewahrung des Landschaftsbildes
- Erhalt freier Landschaftsbereiche

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

- Erhalt der historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften
- Schutz des kulturellen Erbes

Die genannten raumordnerischen Umweltziele wurden bei der Erarbeitung der vorliegenden Teilfortschreibung berücksichtigt. Die Fortschreibung des Teilkapitels Windenergie trägt damit dazu bei, die Umweltsituation in der Region Oberfranken-West zu sichern und zu verbessern.

4. Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes

Die Region Oberfranken-West liegt im Norden Bayerns und umfasst im Regierungsbezirk Oberfranken die kreisfreien Städte Bamberg und Coburg sowie die Landkreise Bamberg, Coburg, Forchheim, Kronach und Lichtenfels. Auf einer Fläche von 3.675 km² leben etwa 602.530 Einwohner (Stand: 31.12.2021). Mit einer Bevölkerungsdichte von 164 Einwohner/km² liegt die Region unter dem Landesdurchschnitt von 186 Einwohnern/km².

Die Region Oberfranken-West weist eine hohe geologische und damit landschaftliche Vielfalt auf. Sie hat Anteil an elf verschiedenen naturräumlichen Haupteinheiten, die in fünf Gruppen zusammengefasst werden: Dem Thüringisch-Fränkischen Mittelgebirge, das dem Ostbayerischen Grundgebirge zuzurechnen ist, sowie den Mainfränkischen Platten, dem Oberpfälzisch-Obermainischen Hügelland, der Fränkischen Alb und dem Fränkischen Keuper-Lias-Land, die Teil des mesozoischen Deckgebirges sind. Diese Landschaftsräume werden in ihrem charakteristischen Landschaftsbild und in ihrer ökologischen Funktion durch eine Vielzahl von Nutzungsansprüchen und durch die Auswirkungen der klimatischen Veränderungen zunehmend beeinträchtigt.

Die Vielfalt und hohe Wertigkeit der unterschiedlichen Naturräume der Region Oberfranken-West spiegeln sich auch durch den Anteil an geschützten Gebieten wieder: So sind rund 10 % als FFH-Gebiete, 6 % als SPA-Gebiete, 36 % als Landschaftsschutzgebiete, 0,8 % als Naturschutzgebiete und rund 58 % als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen.

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche der Region Oberfranken-West beträgt 153.859 ha. Damit nimmt der Anteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche an der Gesamtfläche 42 % ein. In der Region sind insgesamt 40 % der Fläche bewaldet, was einer Waldfläche von etwa 147.643 ha entspricht. Damit liegt die Region deutlich über dem bayerischen Durchschnittswert von 35 %. Gewässerflächen machen einen Anteil von ca. 1 % der Gesamtfläche der Region aus. Der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche an der gesamten Bodenfläche beträgt in der Region Oberfranken-West 12,4 % (Stand: 31.12.2020) und damit etwas mehr als im bayerischen Durchschnitt (12,2 %).

Die Gemeinde Litzendorf liegt im Osten des Landkreises Bamberg und grenzt an die Gemeinden Memmelsdorf, Scheßlitz, Königsfeld, Heiligenstadt i.OFr. sowie die gemeindefreien Gebiete Geisberger Forst und Hauptsmoor. Auf dem Gemeindegebiet von 25,85 km² befinden sich 8 Ortsteile, in denen insgesamt 6.194 Einwohner (Stand: September 2022) leben. Die Bevölkerungsdichte liegt mit 240 Einwohner/km² über dem Durchschnitt der Region Oberfranken-West (164 Einwohner/km²).

Naturräumlich treffen auf dem Gemeindegebiet 2 Einheiten aufeinander:

- Vorland der nördlichen Frankenalb im Westen
- Nördliche Frankenalb im Osten

Laut Flächenstatistik liegt der Anteil der Vegetation bei 86,6 % und der der Siedlungs- und Verkehrsflächen bei ca. 13,0 % (Stand: Dezember 2020).

Der Markt Buttenheim liegt im Südosten des Landkreises Bamberg und grenzt an die Gemeinden Hirschaid, Altendorf, Eggolsheim, Heiligenstadt i.OFr., Strullendorf sowie das gemeindefreie Gebiet Eichwald. Auf dem Gemeindegebiet von 30,1 km² befinden sich 10 Ortsteile, in denen insgesamt 3.709 Einwohner (Stand: September 2022) leben. Die Bevölkerungsdichte liegt mit 123,2 Einwohner/km² unter dem Durchschnitt der Region Oberfranken-West (164 Einwohner/km²).

Naturräumlich gehört der Markt Buttenheim zur Nördlichen Frankenalb.

Laut Flächenstatistik liegt der Anteil der Vegetation bei 88,1 % und der der Siedlungs- und Verkehrsflächen bei ca. 11,6 % (Stand: Dezember 2020).

5. Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des Plans

Dem Auftrag des Landesentwicklungsprogramms, erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen (LEP 6.2.1) und gleichzeitig in freien Landschaftsbereichen Infrastruktureinrichtungen möglichst zu bündeln (LEP 7.1.3) folgend, wurde dieses Konzept der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für raumbedeutsame Windkraftanlagen bzw. die Freihaltung bestimmter Räume entsprechend der Ausschlusskriterien entwickelt. Das entspricht dem raumordnerischen Grundsatz der dezentralen Konzentration. Durch die Bündelung von Anlagen an bestimmten Stellen wird das Landschaftsbild als Ganzes geschont und bestimmte Teilbereiche freigehalten.

Bei Nichtumsetzung des Plans würde sich die Steuerungswirkung des Regionalplans dahingehend auswirken, dass auf der beantragten Fläche auch weiterhin keine Windkraftnutzung möglich ist.

6. Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich beeinflusst werden

Eine Beurteilung von konkreten Einzelvorhaben, die sich aus der Umsetzung des rahmen-setzenden regionalplanerischen Ziels entwickeln, kann erst auf nachfolgenden Planungs- und Projektebenen erfolgen. Dies umfasst auch Informationen über die Umweltmerkmale des betroffenen Gebietes. Auf der Ebene der vorliegenden Regionalplanänderung können daher potenzielle, später folgende Einzelprojekte nicht beurteilt werden (Vermeidung der Mehrfachprüfung gem. Art. 4 Abs. 3 und Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2001/42/EG).

7. Auf internationaler oder nationaler Ebene festgelegte Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung

Es fanden unter anderem folgende Gesetze und Verordnungen Berücksichtigung:

- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den hierzu erlassenen Bundesimmissionsschutzverordnungen (BImSchV)
- Waldgesetz für Bayern (BayWaldG)
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) der Europäischen Union
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)
- Denkmalschutzgesetz (DSchG)

Von den beteiligten SUP-Fachbehörden wurden keine auf internationaler oder nationaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele genannt, die der vorliegenden Regionalplanänderung entgegenstehen.

8. Erhebliche Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter und deren Wechselwirkungen bei Umsetzung des Plans

Allein von der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten bzw. von textlichen Festlegungen im Form von verbalen Zielen (Z) oder Grundsätzen (G) im Regionalplan gehen keine Auswirkungen auf die zu prüfenden Schutzgüter aus. Erst wenn in einer späteren kommunalen Bauleitplanung oder einem späteren konkreten Genehmigungsverfahren Details eines Vorhabens, wie beispielsweise bei der Windkraft der tatsächliche Anlagenstandort, Anlagentyp, die konkrete Anlagenhöhe oder die Art der Standorterschließung, festgelegt werden, kommen die Wirkungen des Rahmens, den der Regionalplan setzt, zum Tragen.

8.1 Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und Erholung

Allgemein ist zunächst festzuhalten, dass mit der Nutzung sämtlicher Formen erneuerbarer Energien durch die Einsparung fossiler Brennstoffe eine Verringerung an Kohlendioxidausstoß verbunden ist, der sich positiv auf die menschliche Gesundheit auswirkt. Die hier gegenständlichen Vorranggebiete für Windkraft 302a und 501 betreffend wird auf die beigelegten Datenblätter verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für das

Gebiet dargestellt. Durch die Bündelung von Windkraftanlagen an geeigneten Standorten und gleichzeitigem Ausschluss an anderer Stelle, kann eine Entlastung des Gesamttraumes erreicht werden. Damit wird ein Beitrag zur Sicherung der Erholungsfunktion innerhalb der Gesamtregion geleistet. Erhebliche negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten.

Laut Einschätzung der Regierung von Oberfranken (Technischer Umweltschutz) ist vorbehaltlich des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens davon auszugehen, dass der Errichtung von Windkraftanlagen in den geplanten Vorranggebieten keine Belange des Immissionsschutzes entgegenstehen.

8.2 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Die VRG 302a und 501 betreffend wird auf die beigefügten Datenblätter verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für die Gebiete dargestellt.

Die Regierung von Oberfranken (Höhere Naturschutzbehörde) weist darauf hin, dass die Neuausweisung des VRG 501 "Tiefenhöchststadt-Nord" unmittelbar an das FFH-Gebiet 6132-371 "Abtrauf von der Friesener Warte zur Langen Meile" grenzt.

Hinsichtlich des Artenschutzes wird darauf hingewiesen, dass für das VRG 302a "Tiefenellern-Süd" in Litzendorf das Vorkommen eines Feldlerchenpaars bekannt ist. Weitere Konflikte sind im Artenschutz nicht ersichtlich.

Für das VRG 501 "Tiefenhöchststadt-Nord" in Buttenheim sind aus den vorliegenden Daten der Artenschutzkartierung keine Konflikte mit dem Artenschutz bekannt.

Gemäß § 6 WindBG entfallen in Vorranggebieten als Windenergiegebiet i.S.v. § 2 Abs. 1 a) WindBG eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Errichtung und den Betrieb oder die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs von Windenergieanlagen, wenn bei Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung durchgeführt wurde und soweit das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet oder einem Naturschutzgebiet liegt. Diese Voraussetzungen liegen für die VRG 302a und 501 vor, wenn der jeweilige Genehmigungsantrag bis zum Ablauf des 30. Juni 2024 gestellt wird.

In diesem Fall sind Kartierungen von Artvorkommen durch den Vorhabenträger nicht erforderlich. Die zuständige Behörde hat auf Grundlage vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen in den Windenergiegebieten anzuordnen, um die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften aus § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten, sofern die Daten eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre sind. Soweit geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen nicht verfügbar oder Daten nicht vorhanden sind, hat der Betreiber eine Zahlung in Geld zu leisten.

8.3 Auswirkungen auf den Boden

Grundsätzlich gilt es hervorzuheben, dass sich eine potentielle Beeinträchtigung des Bodens regelmäßig nur auf einen kleinen Bereich der regionalplanerischen Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete beschränkt. In erster Linie ist hier der Anlagenstandort selbst betroffen. Durch die Erstellung des Fundamentes einer Windkraftanlage gehen am konkreten Standort dauerhaft die Bodenfunktionen verloren. Temporär kommt es im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen kleinräumig zu Verdichtungen des Bodens z.B. im Rahmen der Zuwegung oder

an den Kranstellflächen. Großräumig erheblich negative Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf das Schutzgut Boden sind nicht zu erwarten.

Die VRG 302a und 501 betreffend wird auf die beigefügten Datenblätter verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter dargestellt.

8.4 Auswirkungen auf die Fläche

Die VRG 302a und 501 betreffend wird auf die beigefügten Datenblätter verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für die Gebiete dargestellt.

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen wird Fläche in Anspruch genommen, welche kleinräumig auch mindestens mittelfristig der Land- bzw. forstwirtschaftlichen Nutzung entzogen wird. Dies ist der Fall beim eigentlichen Anlagenstandort selbst bzw. den benachbarten Kranstellflächen, wo es zu Bodenversiegelungen und Bodenverdichtungen kommt. Im Zuge der Anlagengenehmigungsverfahren wird der verträgliche Rückbau der Anlagen abschließend geregelt. Im Verhältnis zwischen Ertrag und Flächenverbrauch handelt es sich bei der Windenergie im Vergleich zu alternativen regenerativen Energien (z.B. Freiflächen-Photovoltaik) um eine flächensparende Energieressource. In der Summe sind durch die Ausweisung der VRG 302a und 501 langfristig keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten.

8.5 Auswirkungen auf das Wasser

Die VRG 302a und 501 betreffend wird auf die beigefügten Datenblätter verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für die Gebiete dargestellt.

Erhebliche Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten.

8.6 Auswirkungen auf Luft und Klima

Für sämtliche Formen erneuerbarer Energien gilt, dass mit der Einsparung fossiler Brennstoffe eine Verringerung an Kohlendioxid ausstoß verbunden ist, der sich großräumig positiv auf die Schutzgüter Luft und Klima auswirkt. Die VRG 302a und 501 betreffend wird auf die beigefügten Datenblätter verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für die Gebiete dargestellt.

Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf Luft und Klima sind kleinräumig wohl nicht gegeben, sofern nicht Wald in größerem Umfang gerodet wird. Großräumig sind die Auswirkungen positiv zu beurteilen.

8.7 Auswirkungen auf die Landschaft

Windkraftanlagen stellen stets einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Dies ist jedoch für sich genommen kein Ausschlussgrund, sondern muss im gesamträumlichen Zusammenhang in Abwägung mit den Erfordernissen des angestrebten Ausbaus der Windenergie und mit konkurrierenden Belangen beurteilt werden. So ist eine Beeinträchtigung auch immer vor dem Hintergrund der großräumigen und langfristigen Vorteile der Nutzung regenerativer Energien und den Vorteilen einer Standortkonzentration zu betrachten.

Die Konzentration von Windkraftanlagen an geeigneten Standorten trägt dazu bei, Freiräume an anderer Stelle zu erhalten und so das Landschaftsbild gesamträumlich zu schützen. Beide Vorranggebiete befinden sich im Nahbereich bestehender Windenergiegebieten und tragen damit dem Konzentrationsgebot Rechnung.

Die Regierung von Oberfranken (Höhere Naturschutzbehörde) weist darauf hin, dass seit Inkrafttreten des § 26 Abs. 3 BNatSchG zum 01.02.2023 in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG) die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten sind. Gleichsam wird darauf hingewiesen, dass bei der Ausweisung von Windenergiegebieten in LSGen sichergestellt sein muss, dass der Schutzzweck des Schutzgebiets weiterhin erfüllbar bleibt und das Schutzgebiet nicht funktionslos wird.

Für das VRG 302a wird aus naturschutzfachlicher Sicht auf eine starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes mit massiver Fernwirkung hingewiesen. Bei der konkreten Standortwahl wird daher den Wertstufen der Schutzgutkarte Landschaftsbild / Landschaftserleben / Erholung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt besondere Bedeutung zukommen.

Im Übrigen wird die VRG 302a und 501 betreffend auf das beigefügte Datenblatt verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für die Gebiete dargestellt.

8.8 Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Denkmalpflegerische Belange:

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) weist darauf hin, dass sich im VRG 302a Tiefenellern-Süd das bekannte Bodendenkmal "D-4-6032-0074 - Siedlung der Linearbandkeramik, des Mittelneolithikums und der Urnenfelderzeit sowie hoch- bis spätmittelalterliche Wüstung "Hohenellern" [Flur-Nr.: 1397, Gemarkung Tiefenellern]" befindet.

Diese Denkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Im Bereich von Bodendenkmälern bedürfen Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG. Ferner sind zufällig zutage tretende Bodendenkmäler und Funde meldepflichtig gem. Art. 8 BayDSchG.

Ferner weist das BLfD darauf hin, dass das VRG 302a "Tiefenellern-Süd" in einer Entfernung von etwa 6 km zum besonders landschaftsprägenden „Doppeldenkmal“ *Giechburg* und *Gügel* liegt. Es wird, die zu erwartende Gesamthöhe von über 200m vorausgesetzt, von Westen und Nordwesten aus hinter der *Giechburg* sichtbar sein. Zum jetzigen Zeitpunkt ist der Blick aus diesen Richtungen auf die *Giechburg* bereits schwer beeinträchtigt. Die bayerische Rechtsprechung verfolgt im Grundsatz das Konzept, Vorbelastungen des Baudenkmals nicht als schutzmindernd anzusehen. Dennoch kann hier, aufgrund der Randlage des Vorranggebietes 302a nur eine geringfügige weitere Verschlechterung der bestehenden, bayernweit in Bezug auf landschaftsprägende Baudenkmale ohnehin schon schlechtesten Situation angenommen werden, weswegen die vorhandenen denkmalfachlichen Bedenken zurückgestellt werden können.

Das Vorranggebiet 501 "Tiefenhöchststadt-Nord" liegt außerhalb des Untersuchungsradius von 10km um „besonders landschaftsprägende Baudenkmale“ und ist von daher nicht zu beurteilen. Dennoch darf darauf verwiesen werden, dass der Blick von Süden auf das landschaftsprägende Baudenkmal *St. Georg* auf dem Senftenberg beeinträchtigt werden wird.

Die VRG 302a und 501 betreffend wird auf das beigefügte Datenblatt verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für die Gebiete dargestellt.

8.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Nennenswerte negative Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind bei der vorliegenden Regionalplanfortschreibung zu erwarten.

9. Geplante Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder wenn möglich Ausgleich erheblicher negativer Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung der Regionalplan-Fortschreibung (Alternativenprüfung)

Wie bereits dargestellt, sind die Ziele des Regionalplans das Ergebnis eines Abwägungsprozesses. Die Wechselwirkungen zwischen ökonomischen und ökologischen Maßnahmen werden nur auf Maßstabsebene der Regionalplanung berücksichtigt. Folglich können konkrete Maßnahmen zur Verhinderung oder Minimierung bzw. der Ausgleich negativer Umweltauswirkungen erst bei der konkreten Planung und Realisierung von Projekten erfolgen. Der Regionale Planungsverband wird in der Regel an derartigen Planverfahren beteiligt und prüft in diesem Zusammenhang die Verträglichkeit der Projekte in Hinblick auf die regionalplanerischen umwelt- und freiraumbezogenen Sicherungsinstrumente.

10. Schwierigkeiten bei der Durchführung der Umweltprüfung

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben des vorliegenden Umweltberichts bestehen darin, dass gemäß Art. 15 Abs. 2 BayLplG nur erhebliche Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind. Auf der Ebene der Regionalplanung ist jedoch die Frage, ab wann Umweltauswirkungen als erheblich einzustufen sind, aufgrund der Unschärfe der regionalplanerischen Festlegungen und des Fehlens von konkreten Vorhaben nur schwierig abzuschätzen. Zudem ist auf Grund der generellen Maßstäblichkeit des Regionalplans (1:100.000) auf dieser Planungsebene nur der Hinweis auf potenzielle Umweltauswirkungen möglich. Eine abschließende Einschätzung von Umweltauswirkungen ist erst auf den nachfolgenden Planungsstufen in Umsetzung der regionalplanerischen Festlegungen unter den einschränkenden Voraussetzungen von § 6 WindBG möglich.

11. Maßnahmen zur Überwachung

Maßnahmen zur Überwachung der Ziele der Regionalplanfortschreibung erfolgen im Zuge der Stellungnahmen des Regionalen Planungsverbandes zu konkreten Projekten.

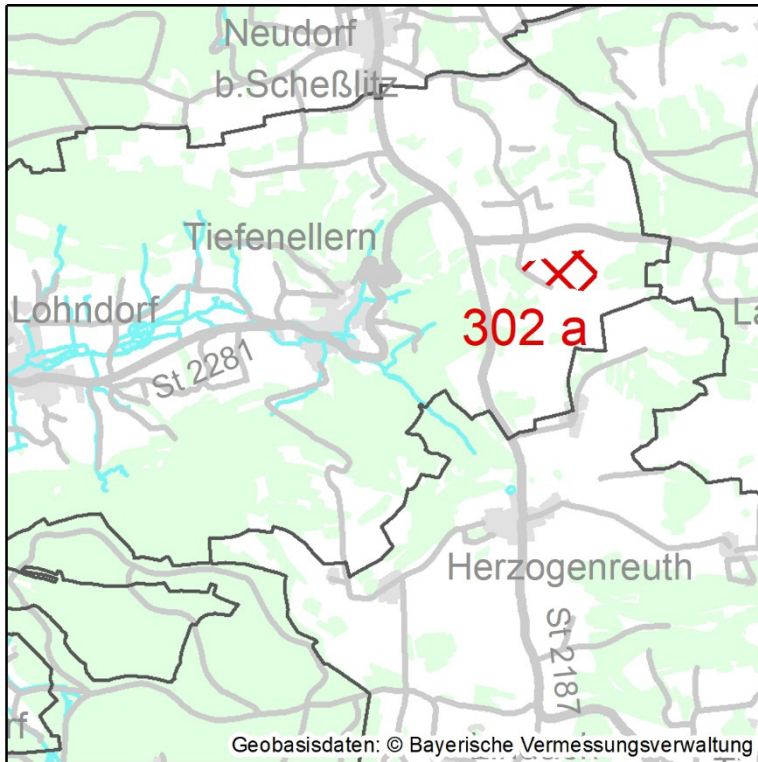
12. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der vorliegende Umweltbericht dient der Prüfung möglicher erheblicher Umweltauswirkungen der Fortschreibung des Teilkapitels "Windenergie" des Regionalplans Oberfranken-West. Diese enthält keine konkreten Vorhaben wie den Bau einzelner Windkraftanlagen. Damit sind im derzeitigen Planungsstadium noch keine Aussagen über standortbezogene Umweltauswirkungen möglich. Die Aussagen der Umweltprüfung sind auf den Geltungsbereich und den Maßstab des Regionalplans beschränkt und beinhalten lediglich Abschätzungen, die aufgrund der vorhandenen Informationen und der Planungstiefe möglich sind. Die weitergehende Prüfung und Bewertung der

Umweltauswirkungen ist nachfolgenden Plan- und Zulassungsverfahren unter den einschränkenden Voraussetzungen von § 6 WindBG vorbehalten.

Fläche 302 a, Tiefenellern-Süd

Topographische Informationen:



<i>Gemeinde(n):</i>	Litzendorf
<i>Landkreis(e):</i>	Bamberg
<i>Lage:</i>	östlich Tiefenellern
<i>Bestehendes VRG/VBG:</i>	nein
<i>Bestehende WEA:</i>	0
<i>Genehmigte WEA:</i>	0
<i>Fläche:</i>	9,86 ha
<i>Höhenlage:</i>	519 - 538 mNN
<i>Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe (Bayr. Windatlas 2021):</i>	6,8 – 7,0 m/s

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung

Naturraum: Nördliche Frankenalb

Lage im Naturpark: Fränkische Schweiz - Frankenjura

Lage im Landschaftsschutzgebiet: Fränkische Schweiz - Veldensteiner Forst

Lage im Landschaftlichen VBG: Nr. 50 Naturpark Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst

Derzeitige Nutzung: Landwirtschaft

Umweltzustand/ Vorbelastungen: nein - vgl. derzeitige Nutzung

Sonstige Besonderheiten: nicht bekannt

Aussagen des Landschaftsentwicklungskonzeptes Oberfranken-West

Schutzgut "Landschaft und Erleben": Eigenart der Landschaft

hoch

Schutzgut Kulturlandschaftsräume

gering-mittel

Waldfunktionen

Wald mit besonderer Bedeutung: nicht betroffen

Siedlungsabstände

Allgemeine/ reine Wohngebiet: 1.100 m in Tiefenellern und 1.650 m in Laibarös

Mischgebiete/ Dorfgebiete: 1.100 m in Tiefenellern und 1.450 m in Herzogenreuth

Gewerbegebiete: nicht betroffen

Sondergebiete mit hohem Ruhebedarf: nicht betroffen

Sonstige Siedlungsflächen: nicht betroffen

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/ Erholung):

Negative Umweltauswirkungen sind aufgrund der gewählten Abstandskriterien nicht zu erwarten. Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windenergieanlagen abhängigen Immissionswerte nicht abschätzbar. Daher muss im immissionsschutzrechtlichen

Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden, ob eine Begrenzung der Anlagenzahl oder Betriebseinschränkungen für einzelne Anlagen erforderlich sind. Die Lage im Landschaftsschutzgebiet und Naturpark lassen auf eine Eignung des Gebietes für die Erholung schließen.

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Auf regionalplanerischer Ebene sind nicht alle standortspezifischen Auswirkungen überprüfbar, die beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen auftreten können. Innerhalb des Plangebietes sowie in der näheren Umgebung finden sich mehrere kartierte Hecken und Gebüsch-Strukturen. Eine für das Plangebiet erstellte saP hat das Vorkommen eines Feldlerchenpaars ergeben. Weitere Konflikte sind im Artenschutz nicht ersichtlich.

Boden/Fläche:

Durch den Bau von Windenergieanlagen kommt es kleinräumig zur Bodenversiegelung und im Rahmen der Baumaßnahmen zu kleinräumigen Bodenverdichtungen. Während der Errichtung und bei Betriebsstörungen von Windkraftanlagen kann es zu schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG kommen. Auf die Pflichten zur Gefahrenabwehr laut § 4 BBodSchG wird hingewiesen.

Wasser (Grundwasser/ Gewässer):

Es sind keine Auswirkungen auf bestehende Schutzgebiete zu erwarten, da sich diese in einem ausreichenden Abstand zum geplanten Vorranggebiet befinden. Zone 3 des Trinkwasserschutzgebietes für die Quelle 3 zur Wasserversorgung der Ortsteile Herzogenreuth, Lindach, Geisdorf und Tiefenpözl reicht im Süden bis auf rd. 250 Meter an das Plangebiet heran.

Luft/ Klima:

Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung.

Landschaft:

Durch den Bau von Windenergieanlagen ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten. Regionsweit wird durch die Konzentration von Windenergieanlagen auf geeignete Gebiete eine Entlastung der Landschaft durch Freihaltung großer Teilräume erzielt. Für das vorliegende VRG 302a wird aus naturschutzfachlicher Sicht auf eine starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes mit massiver Fernwirkung hingewiesen. Bei der konkreten Standortwahl wird daher den Wertstufen der Schutzgutkarte Landschaftsbild / Landschaftserleben / Erholung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt besondere Bedeutung zukommen.

Kulturelles Erbe/ Sichtbeziehungen:

Das geplante VRG 302a Tiefenellern-Süd überlagert randlich das Bodendenkmal "D-4-6032-0074 - Siedlung der Linearbandkeramik, des Mittelneolithikums und der Urnenfelderzeit sowie hoch- bis spätmittelalterliche Wüstung "Hohenellern" [Flur-Nr.: 1397, Gemarkung Tiefenellern]" befindet.

Windenergieanlagen stehen meist in Sichtbeziehung zu Ortschaften und führen daher meist zu Beeinträchtigungen der Ortsbilder. Im geplanten VRG wird die Errichtung einer Windenergieanlage eine gewisse Störwirkung auf das landschaftsprägenden „Doppeldenkmal“ *Giechburg* und *Gügel* mit sich bringen, das rd. 6 km nördlich des geplanten VRG liegt. Eine optisch bedrängende Wirkung auf diese Denkmäler kann jedoch aufgrund der Entfernungen und der bereits vorhandenen Vorbelastungen nicht festgestellt werden.

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung

Fläche 501, Tiefenhöchst-Nord

Topographische Informationen:



<i>Gemeinde(n):</i>	Buttenheim
<i>Landkreis(e):</i>	Bamberg
<i>Lage:</i>	nordöstlich von Tiefenhöchst
<i>Bestehendes VRG/VBG:</i>	nein
<i>Bestehende WEA:</i>	0
<i>Genehmigte WEA:</i>	0
<i>Fläche:</i>	49,7 ha
<i>Höhenlage:</i>	511 - 565 mNN
<i>Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe (Bayr. Windatlas 2021):</i>	6,8 – 7,2 m/s

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung

Naturraum: Nördliche Frankenalb

Lage im Naturpark: Fränkische Schweiz-Frankenjura

Lage im Landschaftsschutzgebiet: Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst

Lage im Landschaftlichen VBG: Nr. 50 Naturpark Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst

Derzeitige Nutzung: Wald und Landwirtschaft

Umweltzustand/ Vorbelastungen: nein - vgl. derzeitige Nutzung

Sonstige Besonderheiten: nicht bekannt

Aussagen des Landschaftsentwicklungskonzeptes Oberfranken-West

Schutzgut "Landschaft und Erleben": Eigenart der Landschaft

gering

Schutzgut Kulturlandschaftsräume

gering-mittel

Waldfunktionen

Wald mit besonderer Bedeutung: nicht betroffen

Siedlungsabstände

Allgemeine/ reine Wohngebiet: 1.500 m in Teuchatz und 1.600 m in Mistendorf

Mischgebiete/ Dorfgebiete: 800 m in Tiefenhöchst und 750 m in Kälberberg

Gewerbegebiete: nicht betroffen

Sondergebiete mit hohem Ruhebedarf: nicht betroffen

Sonstige Siedlungsflächen: nicht betroffen

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/ Erholung):

Negative Umweltauswirkungen sind aufgrund der gewählten Abstandskriterien nicht zu erwarten. Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windenergieanlagen abhängigen Immissionswerte nicht abschätzbar. Daher muss im immissionsschutzrechtlichen

Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden, ob eine Begrenzung der Anlagenzahl oder Betriebseinschränkungen für einzelne Anlagen erforderlich sind. Die Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet sowie der im Süden angrenzende Erholungswald lassen auf eine Eignung des Gebietes für die Erholung schließen.

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Auf regionalplanerischer Ebene sind nicht alle standortspezifischen Auswirkungen überprüfbar, die beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen auftreten können. Das geplante VRG 501 "Tiefenhöchststadt-Nord" grenzt unmittelbar an das FFH-Gebiet 6132-371 "Albtrauf von der Friesener Warte zur Langen Meile".

Konflikte mit dem Artenschutz sind aus den vorliegenden Daten der Artenschutzkartierung nicht bekannt.

Boden/Fläche:

Durch den Bau von Windenergieanlagen kommt es kleinräumig zur Bodenversiegelung und im Rahmen der Baumaßnahmen zu kleinräumigen Bodenverdichtungen. Während der Errichtung und bei Betriebsstörungen von Windkraftanlagen kann es zu schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG kommen. Auf die Pflichten zur Gefahrenabwehr laut § 4 BBodSchG wird hingewiesen.

Wasser (Grundwasser/ Gewässer):

Es sind keine Auswirkungen auf bestehende Schutzgebiete zu erwarten, da sich diese in einem ausreichenden Abstand zum geplanten Vorranggebiet befinden.

Luft/ Klima:

Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung.

Landschaft:

Durch den Bau von Windenergieanlagen ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten. Regionsweit wird durch die Konzentration von Windenergieanlagen auf geeignete Gebiete eine Entlastung der Landschaft durch Freihaltung großer Teilräume erzielt.

Kulturelles Erbe/ Sichtbeziehungen:

Bodendenkmäler sind im geplanten Vorranggebiet 501 nicht bekannt.

Windenergieanlagen stehen meist in Sichtbeziehung zu Ortschaften und führen daher meist zu Beeinträchtigungen der Ortsbilder.

Das geplante Vorranggebiet 501 "Tiefenhöchststadt-Nord" liegt außerhalb des Untersuchungsradius von 10 km um „besonders landschaftsprägende Baudenkmale“.

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Fortführung der forstwirtschaftlichen Nutzung